

Stadtbauamt, Marburg den 16.8.85

Planzeichen und Festsetzungen gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

1. Art der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschoßflächenzahl z. B. 0,5

Grundflächenzahl z. B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse

Anmerkung

Die talseitigen Gebäudehöhen dürfen an keiner Stelle 6,00 m und die bergseitigen Gebäudehöhen an keiner Stelle 3,00 m überschritten werden.

Die Gebäudehöhe wird gemessen in der Flucht der Außenwand von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Oberkante d Dachhaut

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzer

Offene Bauweise

Baugrenze

Nicht überbaubare Flächen

Dachform: Zulässig sind Sattel-, Walm- und versetzte Pultdächer.

Flachdächer sind nur bei Garagen und Nebenanlagen zulässig.

Dachneigung:

15° - 38 °

Stellplätze und Garagen: Zulässig nur innerhalb der Bauzonen 4. Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg mit Treppe 5. Grünflächen Offentliche Grünfläche 6. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft 7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ooog Umgrenzung v. Flächen Anzupflanzende Bäume z. Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern Anzupflanzende Sträucher Umgrenzung v. Flächen • z.Erhalten v. Bäumen u. Sträuchern Zu erhaltende Bäume Zu erhaltende Sträucher (Vogelschutzhecke) 7.1 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände Laubbaumes Sorge getragen wird.

"Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Gesunde Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe - sind zu erhalten. Hiervon sind Obstbäume - abgesehen von Schalenobst (z. B. Walnuß und Eßkastanie) ausgenommen. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes für eine angemessene Ersatzpflanzung eines In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (s. Deutsche Normen: "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei BaumaBnahmen" DIN 18920, Oktober 1973)."

## 7.2 Vorgartengestaltung in Reinen Wohngebieten

In Reinen Wohngebieten sind Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind bevorzugt auch Laubbäume zu pflanzen, die in der Größe den Grundstücksverhältnissen entsprechen. Vorgarteneinfriedigungen (soweit überhaupt erforderlich) şind zu gestalten, daß sie den Zusammenhang des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sollen, von Hecken abgesehen, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und eine Höhe von 0,80 m (oder 1 m) nicht überschreiten. Lebende Hecken als Einfriedigungen der Vorgärten sind vorzuziehen".

7.3 Grünflächen- und Gehölzantiel in reinen Wohngebieten

In Reinen Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf Jedem Grundstück ist mindestens ein firstüberschreitender Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen."

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende

## 8. Sonstige Planzeichen

ппппп I. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR.27/2 - 2. And Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich) FÜR DAS GEBIET Aalwiesen - Heckentrischer Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES Böschungen an Straßen Marburg, den 23.09.85 Der Landrat Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dies gilt ebenso für Erbbauberechtig-AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK te, Niessbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. beschlossen am 13.12.85

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Kleintierhaltung

Das Halten von Schweinen, Schafen und Ziegen ist in WR Gebieten unzulässig.

## 9. Nachrichtliche Übernahme

• Flurstücksgrenze Flurnummer

Flurstücksnummer

vorhandene Bebauung

10. HAUPTVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Stt. Dagobertshausen + Ergänzung

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBL.I.S.2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL I.S.949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 (BGLB.I.S.1763) und der Planzeichenvererdnung vom 30.7.81. (BGBL.I.S.833) sowie der Hess. Bauerdnung i.d.F. vom 18.12.1977 (GVBL 1978 I.S. 2), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBL. I.S.317) und vom 18.7.1979 (GVBL. I.S.179)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen,

des Kreises Marburg-Biedenkop/3

Aufstellung des Behauungsplanes durch die Stadtvererdnetenversammlung

Oberbürgermeister 4a. ANHORUNGSVERMERK Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBau stattgefunden.

Bürgerversammlung am Ausgelegt vom 21,8.85 bis 5,9.85

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22.1.86 bis 24.2.86 öffentlich ausgelegen Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 11.1.86

Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauß von der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.86

Gulula Oberbürgermeister

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

Mit Ausnahme der Genehmigt mit Vfg. vom . 29. Sept. 1936

Az 34-61 d 04/01 Giessen, den 29. Sept. 1986

Der Regierungspräsiden

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 2.10 öffentlich bekanntgegeben.